

**Anlage 2 –
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und zum
Nichtvorliegen
von Ausschlussgründen**



Projekt:	Generalplanungsleistungen Neubau von 5 mehrgeschossigen Wohnhäusern sowie Sanierung Bestandsgebäude Robert-Koch-Str. 15, 15a in 16225 Eberswalde
Auftragsnummer:	2026-013

Wir bitten Sie, diese Eigenerklärung zu unterschreiben, mit Ihrem Firmenstempel zu versehen und mit Ihrem Teilnahmeantrag zurückzusenden.

Grundsätzlich sind Änderungen und Ergänzungen der Vertragsunterlagen unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 57 Abs. 2 Nr. 4 VgV). Für die Eigenerklärung zum Vorliegen von Ausschlussgründen besteht eine Ausnahme von diesem Grundsatz:

Soweit für den Bewerber/Bieter die hier geforderten Angaben nicht ohne Einschränkung bestätigt werden können, bitten wir ausnahmsweise um entsprechende handschriftliche Ergänzung oder Änderung der Eigenerklärung. Wir behalten uns vor, Bescheinigungen der entsprechenden zuständigen Behörden von Ihnen nachzufordern. Sollten diese Bescheinigungen dann nicht eingereicht werden, kann dies zum Ausschluss führen.

Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die o.g. Erklärung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen des Bewerbers/Bieters i.S.d. § 125 GWB sind auf gesonderten, vom Bewerber/Bieter zu erstellenden Anlagen zum Angebot darzulegen und nachzuweisen.

Eigenerklärung des Bieters

Der Bewerber/Bieter erklärt rechtsverbindlich, dass

1. kein unter **§ 123 GWB** genannter Ausschlussgrund auf ihn zutrifft, d.h.

weder er selbst noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, [innerhalb der letzten fünf Jahre] rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

**Anlage 2 –
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und zum
Nichtvorliegen
von Ausschlussgründen**



- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist

oder

das Unternehmen seinen Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

3. das kein unter **§ 124 GWB** genannter Ausschlussgrund vorliegt, [mit Ausnahme von betreffenden Ereignis welche länger als 3 Jahre zurückliegen]:

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge *nicht* nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen *nicht* zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit *nicht* nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. kein Ausschlussgrund nach

- Name in Druckbuchstaben:

Datum